

Bezirksgericht Horgen

Arbeitsgericht



Geschäfts-Nr.: AN250004-F / UB / LD / RN

Arbeitsgericht

Mitwirkend: Arbeitsgerichtspräsidentin lic. iur. P. Tschudi als Vorsitzende,
Arbeitsrichter U. Hofmann und Arbeitsrichterin MLaw R. Bruttin
sowie der Gerichtsschreiber MLaw L. Delfosse

Beschluss vom 5. März 2026

in Sachen

A._____,

Kläger

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X1.____ und/oder Rechtsanwältin
lic. iur. X2.____,

gegen

B.____ **SA,**

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.____,

betreffend **Forderung (Arbeitsrecht)**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 19. Mai 2025 (act. 2), hier samt Beilagen (act. 1, act. 3, act. 4/2 und act. 4/4–11) eingegangen am 20. Mai 2025, reichte der Kläger am hiesigen Gericht eine Klage mit folgenden Anträgen ein (act. 2 S. 2):

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung infolge missbräuchlicher Kündigung im Umfang von CHF 51'750.00 brutto gleich netto zu bezahlen.
2. Die Beklagte sei weiter zu verpflichten, dem Kläger die SSU Auszahlung im Umfang von CHF 50'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Juni 2024 zu bezahlen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

2. Mit Beschluss vom 30. Juni 2025 (act. 5) wurde dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und die Prozessleitung an die Vorsitzende lic. iur. P. Tschudi delegiert (act. 5 Dispositivziffern 1 und 2). Sodann wurde der Beklagten das Doppel der Klageschrift zugestellt und ihr Frist zur Erstattung der schriftlichen Klageantwort angesetzt (act. 5 Dispositivziffern 3 und 4). Der Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (act. 5 in Verbindung mit act. 6/1 und act. 7).

3. Mit Eingabe vom 26. September 2025 (act. 11), hier samt Beilagen (act. 12 und act. 13/1–12) eingegangen am 29. September 2025, reichte die Beklagte innert der mit Verfügung vom 28. August 2025 (act. 8) erstreckten Frist die Klageantwort ein und stellte die folgenden Anträge:

- "1. Die Klage sei abzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers."

4. Mit Vorladung vom 12. November 2025 (act. 17/1–2) lud das Gericht die Parteien zur Vergleichsverhandlung auf den 19. Januar 2026 vor. Anlässlich dieser Vergleichsverhandlung konnte zunächst keine Einigung herbeigeführt werden (Prot. S. 4). Auf Antrag der Parteien wurde das Verfahren mit Verfügung vom 23. Januar 2026 (act. 22) einstweilen sistiert. In der Folge konnten sich die Parteien auf eine gütliche Beendigung des Verfahrens einigen und ein unter Mitwirkung des Gerichts ausgearbeiteter Vergleichsvorschlag wurde zur Unterschrift in Zirkulation gegeben (act. 24–28). Die Parteien schlossen folgenden Vergleich (act. 29):

- "1. Der Kläger zieht seine Klage vorbehaltlos zurück.
 2. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Parteientschädigung.
 3. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte.
 4. Mit Erfüllung dieses Vergleichs erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt."
5. Das Verfahren ist entsprechend als durch Vergleich erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Dieser Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 101'750.00 und in Anwendung von §§ 2, 4 und 10 GebV OG sind die Gerichtskosten auf Fr. 3'000.00 festzusetzen und vereinbarungsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 109 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit act. 29). Folglich sind die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 1'500.00 vom Kostenvorschuss des Klägers zu beziehen. Der nicht beanspruchte Teil ist dem Kläger zurückzuerstatten. Die weiteren Fr. 1'500.00 sind durch das Gericht von der Beklagten nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Vereinbarungsgemäss sind überdies keine Parteientschädigungen zuzusprechen (act. 29).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtskosten werden festgesetzt auf Fr. 3'000.00
3. Die Kosten gemäss vorstehender Dispositivziffer 2 werden den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt und im Umfang von Fr. 1'500.00 vom geleisteten Kostenvorschuss des Klägers bezogen. Der nicht beanspruchte Teil des Kostenvorschusses wird dem Kläger zurückerstattet. Im Umfang von Fr. 1'500.00 sind die Gerichtskosten von der Beklagten nachzufordern.
4. Vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

Horgen, 5. März 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN
Arbeitsgericht

Der Gerichtsschreiber:

MLaw L. Delfosse